

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 03/2014

24. Jahrgang

21. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

- 5 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH

- 6 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Mettmann vom 19.03.2013 (1. Änderung vom 17.12.2013)

- 7 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2010

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Gesellschaft für
Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH hat am 18.12.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 24.02.2014 bis 04.03.2014 im Rathaus, Zimmer 105, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, zur Einsicht aus.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 ist durchgeführt worden. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH (Krefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann m.b.H. für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Reinhold Salewski
Geschäftsführer

Wolfgang Karp
Stv. Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Kreisstadt Mettmann vom 19.3.2013
(1. Änderung vom 17.12.2013)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde seine Hauptwohnung hat, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über
den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Bürgermeisters
der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2010**

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Mettmann vom 17.12.2013 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Mettmann stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mettmann geprüften Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2010 inkl. Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Ratsbeschluss vom 17.12.2013 wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.246.733,12 Euro nach § 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Dem Bürgermeister der Stadt Mettmann wird für den Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2010 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 24.01.2014 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2010 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2009 Mio. €	31.12.2010 Mio. €
Anlagevermögen	384,2	381,6
Umlaufvermögen	6,9	12,8
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,4	0,5
Summe Aktiva	391,5	394,9
Eigenkapital	148,1	146,8
Sonderposten	108,1	108,1
Rückstellungen	44,5	46,7
Verbindlichkeiten	86,4	88,5
Passive Rechnungsabgrenzung	4,4	4,8
Summe Passiva	391,5	394,9

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Jahresabschluss 2010 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2010

Der Jahresabschluss 2010 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 106, 1. Stock (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Mettmann, 17.02.2014

Bernd Günther
Bürgermeister